

# ANLAGE 2: KONZENTRATIONSWIRKUNG<sup>1</sup>

VON DER KONZENTRATION ERFASSTE ZULASSUNGSENTSCHEIDUNGEN	VON DER KONZENTRATION NICHT ERFASSTE ZULASSUNGSENTSCHEIDUNGEN
---	---

Abfall/Bodenschutz	
Abfallrechtliche Plangenehmigung <sup>2</sup> , § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Planfeststellungsverfahren für Deponien, § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
	Sanierungsplan für Altlasten, § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Abwasser/Wasser	
-----------------	--

Plangenehmigung <sup>2</sup> , z. B.: • nach § 65 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG für bestimmte Rohrleitungsanlagen <sup>3</sup>	Planfeststellungen, z. B.: • nach § 65 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG für bestimmte Rohrleitungsanlagen, • nach § 68 WHG für Gewässerausbauten
Wasserrechtliche Genehmigungen, z. B.: • nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für Abwasserbehandlungsanlagen als Nebeneinrichtungen oder Anlagenteile immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen, • Indirekteinleitergenehmigungen nach §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 WHG und Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit von Indirekteinleitungen nach § 59 Abs. 2 WHG <sup>4</sup>	Wasserrechtliche Genehmigung eigenständiger industrieller Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 WHG <sup>5</sup>
• nach § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 LWG für die Abweichung vom Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen bzw. nach § 78a Abs. 2 WHG für die dort aufgeführten Handlungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten	

	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern i. S. d. § 9 WHG nach § 8 WHG: • Entnahme von Oberflächenwasser oder Grundwasser für die Produktion oder als Kühlwasser, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 WHG, • Direkteinleitung <sup>6</sup> von behandeltem Abwasser oder Kühlwasser, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, • Versickerung oder Einleiten von Niederschlagswasser, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, • Entnehmen und Ableiten bzw. Einleiten von Grundwasser bei Grundwasserhaltungsmaßnahmen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG, • Einbau von RCL-Material, § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG
	Gewässerbenutzungen (z.B. Stauung, Entnahme, Ableitung, Einleitung) für die Wasserkraft, § 9 Abs. 1 WHG

Befreiung von Verboten gemäß § 82 Abs. 2 LWG und Ausnahmen und Befreiungen von ordnungsbehördlichen Verordnungen nach § 82 Abs. 3 LWG für Deiche und andere Hochwasserschutzanlagen	
---	--

Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern, § 22 Abs. 1 LWG i. V. m. § 36 WHG	
Befreiung von einem Verbot im Gewässerrandstreifen, § 38 Abs. 5 WHG bzw. § 31 LWG Befreiung vom Verbot einer Wasserschutzgebiets- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung, § 52 Abs. 1 WHG bzw. § 53 Abs. 5 WHG	

Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
--	--

	Genehmigungen nach kommunalen Abwassersatzungen, z. B. für die Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen <sup>7</sup>
--	--

Arbeitsschutz/Sicherheitstechnik	
----------------------------------	--

Ausnahmen, § 3a Abs. 3 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)	
Erlaubnisse, § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	
Genehmigung für Sprengstofflager, § 17 Sprengstoffgesetz (SprengG), soweit das Lager Bestandteil einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist	
	Erlaubnis für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)
	Bewilligung längerer Arbeitszeiten, § 13 und § 15 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Atomrecht/Strahlenschutz	
--------------------------	--

	Sämtliche Genehmigungen nach dem Atomgesetz (AtG) und dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), sowie deren Verordnungen, z. B.: • Genehmigung kerntechnischer Anlagen, § 7 i. V. m. § 8 Abs. 2 AtG, • Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe, § 27 StrlSchG, • Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, § 12 StrlSchG, • Strahlenschutzrechtliche Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen, § 25 StrlSchG
--	---

Bahn	
------	--

Eisenbahnrechtliche Plangenehmigung <sup>2</sup> , § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)	Eisenbahnrechtliche Planfeststellung, § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
---	--

Baurecht	
----------	--

Baugenehmigung nach § 60 Landesbauordnung (BauO NRW)	
Zulassung von Abweichungen nach § 69 BauO NRW	
Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB)	
Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	

Bergrecht	
-----------	--

Abtragungsgenehmigung nach § 3 Abtragungsgesetz NRW (insbes. Steinbrüche, die nicht dem Bundes-Berggesetz – BBergG – unterfallen)	
	Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne, Bundes-Berggesetz (BBergG)

VON DER KONZENTRATION ERFASSTE ZULASSUNGSENTSCHEIDUNGEN	VON DER KONZENTRATION NICHT ERFASSTE ZULASSUNGSENTSCHEIDUNGEN
---	---

Naturschutz/Forstrecht	
Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 15 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG	
Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope	
Ausnahmen vom Beeinträchtigungsverbot Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG	
Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG	
Ausnahme vom Bauverbot an Gewässern gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG	
Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. der betroffenen Schutzgebietsausweisung	
Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG von den dort genannten Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes	
Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LFoG in Bezug auf das Anlagengrundstück <sup>8</sup>	Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LFoG in Bezug auf Flächen, die in der Nähe der Anlage liegen

Energie	
---------	--

Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen, § 4 Abs. 1 Treibhausgasemissionshandels-gesetz (TEHG)	
	Planfeststellungsverfahren nach §§ 43ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
	Energiewirtschaftliche Genehmigung, § 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Gentechnik	
------------	--

	Genehmigung nach § 8 Gentechnikgesetz (GenTG)
--	---

Straßen- und Luftverkehrsrecht	
--------------------------------	--

Luftverkehrsrechtliche Plangenehmigungen nach § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	Luftverkehrsrechtliche Planfeststellung, § 8 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
Ausnahmegenehmigungen bei einer Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	
Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	
	Straßenrechtliche Sondernutzungsgenehmigung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 18 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW
	Widmung / Einziehung / Umstufung von Straßen / Wegen, § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), §§ 6 - 8 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW

Sonstiges	
-----------	--

Genehmigung nach § 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (SchutzbereichsG)	
Ausnahmen im Falle einer Beseitigung von Tierkörpern außerhalb eines Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte (z. B. einem Tierkrematorium), § 4 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)	
Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) <sup>9</sup>	
	Gaststättenerlaubnis, § 2 Gaststättengesetz (GastG)
	Erlaubnis für Schießstätten, § 27 Waffengesetz (WaffG)
	Entscheidung über einen Anschluss- und Benutzungszwang, z. B. Anschluss an kommunale Einrichtungen (Kanalisation, Fernwärme, Trinkwasser, Straßenreinigung)

- Die Tabelle ist nicht abschließend und zählt die häufigsten in der Genehmigungspraxis vorkommenden Fälle auf. Generell zu beachten ist, dass lediglich anlagenbezogene Zulassungen konzentriert werden. (vgl. Kapitel 7.1.12.3)
- Auch, wenn Plangenehmigungen die Wirkung einer Planfeststellung haben (§ 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW), zählen sie nicht zu den in § 13 BlmSchG ausdrücklich ausgenommenen „Planfeststellungen“. Die Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG erfasst Plangenehmigungen mit Anlagenbezug jedenfalls dann, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in einem förmlichen Verfahren erteilt wird (Vorrang des förmlichen Verfahrens). Im vereinfachten Verfahren ist entscheidend, welche Genehmigung den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (Rechtsgedanke des § 78 VwVfG NRW). Häufig wird die Plangenehmigung einen kleineren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berühren, weil sie nur zulässig ist, wenn Rechte Dritter nicht berührt werden (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG NRW, vgl. Seibert in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BlmSchG, § 13 Rn. 128).
- Nur soweit die Rohrleitungsanlagen Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen der BlmSchG-Anlage nach § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV sind (ansonsten betreffen sie nicht „die Anlage“ i. S. des § 13 BlmSchG).
- Nach der Begründung zu § 1 IZÜV handelt es sich um anlagenbezogene Genehmigungen, so dass diese über § 13 BlmSchG konzentriert werden. Im Rahmen der Entscheidung ist das im materiellen Wasserrecht vorgegebene Bewirtschaftungsermessens und ggf. eine damit verbundene Befristung der Indirekteinleitergenehmigung im vollen Umfang zu berücksichtigen. Die Konzentration der Indirekteinleitergenehmigung oder Freistellung muss mit Tenor und Nebenbestimmungen im Bescheid hinreichend bestimmt erkennbar sein. Nähere Erläuterungen siehe [Erlass](#) MKULNV vom 5.1.2017.
- Die Reichweite der Konzentrationswirkung orientiert sich am Anlagenbegriff. Handelt es sich bei einer Abwasserbehandlungsanlage um eine Nebeneinrichtung, unterliegt sie der Konzentrationswirkung. Eigenständige industrielle Abwasserbehandlungsanlagen sind keine Nebeneinrichtung zur Hauptanlage und unterliegen somit nicht dem § 13 BlmSchG. Bei eigenständigen Anlagen nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 WHG, ist das Genehmigungsverfahren nach IZÜV durchzuführen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IZÜV).
- Erlaubnisverfahren für die Einleitung von Abwasser aus Industrieanlagen, die unter die IE-Richtlinie fallen, nach der IZÜV (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IZÜV).
- Die satzungrechtliche Genehmigungspflicht dient vorrangig dem Schutz von Bestand und Funktionsfähigkeit der kommunalen Abwasseranlagen, daher handelt es sich nicht um eine anlagenbezogene Entscheidung im Sinne des § 13 BlmSchG, sondern um Anforderungen an das Abwasser aus der Anlage. Diese satzungrechtliche Genehmigung ist nicht identisch mit der Indirekteinleitergenehmigung.
- Da von der Konzentrationswirkung nur anlagenbezogene Entscheidungen erfasst werden, wird die Waldumwandlungsgenehmigung nur in Bezug auf die Umwandlung von Wald auf dem Anlagengrundstück konzentriert (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.8.2013, Az: 4 ME 76/13, Juris, Rn. 21; [Erlass](#) des MKULNV vom 23.2.2015).
- Im Rahmen der Beteiligung der zuständigen Veterinärbehörde hat diese auch die Anforderungen des Art. 44 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu berücksichtigen und ggf. entsprechende Nebenbestimmungen vorzuschlagen. Mit Blick auf die effektive Durchsetzung des Europarechts ist insbesondere die Vor-Ort-Besichtigung der Anlage vor Inbetriebnahme mit einer aufschiebenden Bedingung sicherzustellen.